

VERÖFFENTLICHUNG EINES GEGENANTRAGS
zu der
ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

betreffend die

EUR 12.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
ISIN: DE000A2AA5H5 / WKN A2AA5H ("**Anleihe**")
der Singulus Technologies AG ("**Emittentin**")

In Bezug auf die am 23. März 2021 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichte Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

von Mittwoch, **den 07. April 2021, um 0:00 Uhr (MESZ)**,
bis Freitag, **den 09. April 2021, um 24:00 Uhr (MESZ)**

gegenüber dem Notar Dr. Olaf Gerber mit Amtssitz in Frankfurt am Main veröffentlicht die Emittentin hiermit folgenden Gegenantrag:

GEGENANTRAG

vom 24. März 2021 von Herrn Matthias Göbel („Gegenantragsteller“)

- I. **Beschlussfassung über die Anpassung der Verzinsung, die Verlängerung der Laufzeit sowie die Anpassung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages**

Der Gegenantragsteller schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. § 4 (a) (v) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Vom 22. Juli 2020 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2021 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10,00 % jährlich;“

und

2. in § 4 (a) der Anleihebedingungen wird folgender (vi) eingefügt:

„Vom 22. Juli 2021 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstermin (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,5 % jährlich.“

und

3. im Übrigen bleibt § 4 (a) der Anleihebedingungen unverändert;

und

4. § 5 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

"Die Schuldverschreibungen werden am 22. Juli 2026 (der Endfälligkeitstermin) zu einem Betrag in Höhe von EUR 100,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt."

und

5. § 5 (b) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Tagen zu kündigen und vorzeitig im Falle einer Rückzahlung wie folgt:

- I. ab 22. Juli 2021 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2023 (ausschließlich) zu EUR 103 je Schuldverschreibung;*
- II. ab 22. Juli 2023 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2025 (ausschließlich) zu EUR 102 je Schuldverschreibung;*
- III. ab 22. Juli 2025 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2026 (ausschließlich) zu EUR 101 je Schuldverschreibung*

nebst aufgelaufenen Zinsen, zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungs-erklärung ist unwiderruflich. Die Kündigung hat den Tag, zu dem gekündigt wird, sowie den aufgrund der Kündigung zahlbaren Betrag zu nennen und ist den Anleihegläubigern gemäß § 15 bekannt zu geben.

Der Emittentin steht dieses Kündigungsrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Anleihegläubiger in Ausübung seines Rechts nach § 5(d) verlangt hat.

In diesen Anleihebedingungen meint Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung EUR 100,00.

Stellungnahme der Emittentin zu dem vorgenannten Gegenantrag:

Die Emittentin begrüßt das Engagement von Herrn Göbel sowie seine konstruktive Auseinandersetzung mit ihrem Beschlussvorschlag ausdrücklich und nimmt mit Dank zur Kenntnis, dass auch er grundsätzlich bereit wäre, einer Verlängerung der Laufzeit der Anleihe zuzustimmen. Es ist der Emittentin allerdings unter Berücksichtigung der Interessen anderer Gläubiger, auf deren Unterstützung sie zur Umsetzung des gesamten Restrukturierungskonzepts angewiesen ist, nicht möglich, dem Beschlussvorschlag des Gegenantragstellers zuzustimmen.